

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Rathjensdorf

Nr. 5 / 2016 vom 11. August 2016

Inhalt:

- 1. 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)**

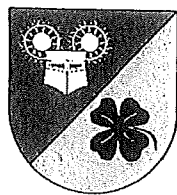
Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 11. August 2016 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 2 für die **Gemeinde Grebin**: 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Die kleinen Strolche“ der Gemeinde Grebin (Benutzungs- und Gebührensatzung); Bekanntmachung Nr. 5 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: 1. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung).

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachungen unter dem jeweiligen Gemeindefnamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 10. August 2016

**Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -**



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ der Gemeinde Rathjensdorf (Benutzungs- und Gebührensatzung)

1. Nachtrag

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 200), in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rathjensdorf vom 18. Juli 2016 folgende 1. Nachtragsatzung erlassen:

§ 1

Der § 4 (Öffnungszeiten, Ferienregelung) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit (Kernzeit) erstreckt sich auf die Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr. Die Kindertagesstätte kann über die Kernzeit hinaus bis 14:00 Uhr in Anspruch genommen werden (flexible Betreuung). Bei Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 2

Der § 7 (Abmeldung, Ummeldung und Kündigung) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Der Wechsel der Betreuungszeit durch
 - a) Verlängerung der Betreuungszeit durch die zusätzliche Inanspruchnahme der flexiblen Betreuung (bis 14:00 Uhr) oder
 - b) Verkürzung der Betreuung um die flexible Betreuung (bis 13:00 Uhr)ist stets nur zum 01. oder 16. eines Monats möglich. Der Wechsel ist der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsabschluss anzuzeigen.

§ 3

Der § 12 (Gebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die pädagogische Betreuung erhoben.

- 1) Die Regelgebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 225,00 €.
- 2) Die Gebühr beträgt je U3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 270,00 €.
- 3) Die Regelgebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung in der Zeit von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr von Montag bis Freitag (Kernzeit) monatlich 150,00 €.
- 4) Die Gebühr beträgt je Ü3-Kind für die Betreuung über die Kernzeit hinaus in der Zeit von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr von Montag bis Freitag (flexible Betreuung) monatlich 180,00 €.
- 5) Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten, sondern müssen separat bezahlt werden (siehe auch § 4 Abs. 1).

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Rathjensdorf, 18. Juli 2016



Gemeinde Rathjensdorf
Der Bürgermeister
